

Musterprüfung BF Soz

Themenbereich Grundrechte / Organisation

Aufgabe 1

In der Schweiz ist die Todesstrafe gemäss Art. 10 der Bundesverfassung verboten. Einige Bürgerinnen und Bürger fordern die Wiedereinführung der Todesstrafe für schwere Verbrechen wie Mord und Terrorismus. Eine entsprechende Initiative wird vom Volk knapp angenommen. Prüfen Sie, ob eine Einschränkung des Rechts auf Leben gemäss schweizerischer Bundesverfassung zulässig wäre. (5P)

Art. 10 Bundesverfassung Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 36 Bundesverfassung Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

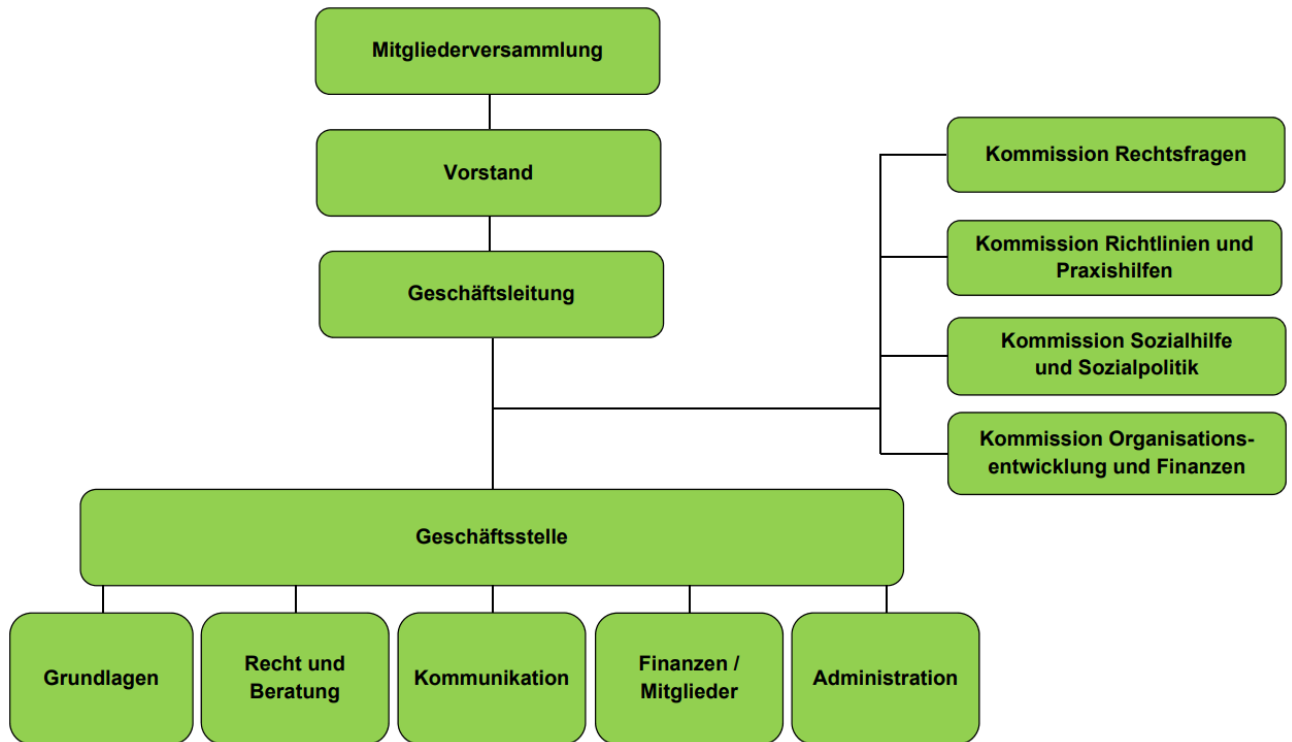
² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Aufgabe 2

Auf der Webseite der SKOS¹ finden Sie folgende Abbildung:



Quelle: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/SKOS/17_█.pdf

Welche Informationen können Sie aus der Abbildung gewinnen? (5P)

¹ SKOS: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe